

Checkliste zur Beantragung einer Vereins-Waffenbesitzkarte gem. § 10 WaffG

Anträge auf Erteilung einer Vereins-WBK sind an die für den Sitz des Vereins zuständige Waffenbehörde (i.d.R. die örtliche Kreispolizeibehörde, Abtlg. ZA 1.2) zu richten.

Antragsvordrucke hierfür sind bei den Behörden im Regelfall nicht vorhanden. Deshalb wird empfohlen, den Antrag auf einem Vereinsbriefbogen mit Adresse und Unterschrift des Vereinsvorsitzenden zu stellen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

1. Zweck, bzw. Bedürfnis für die Beantragung der WBK gem. § 8 WaffG (z.B. Vogelschießen = Traditions-/Brauchtumsschießen, sportliches Schießen), sowie auch die Angabe zur Zugehörigkeit des Vereins/Bruderschaft zum Bund Der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BHDS), welcher als Schießsportverband gem. §15 WaffG durch das Bundesverwaltungsamt anerkannt ist und nach den Regeln einer Sportordnung gem. § 15a WaffG Schießwettbewerbe durchführt.

Zusätzlich sollte beim Bedürfnis noch mitgeteilt werden wo, bzw. auf welchem Stand geschossen wird. Sollte kein eigener Schießstand vorhanden sein und es wird als Gastverein auf einem fremden Stand (z.B. KK-Stand, Großkaliberstand) geschossen/trainiert, so erübrigt sich im Regelfall der Nachweis der erforderlichen Versicherung gem. Ziff. 3 dieser Checkliste, da der Schießstandbetreiber für den Abschluß und Nachweis der Versicherung verantwortlich ist.

2. Angabe der Personen, die als verantwortliche Personen auf der WBK eingetragen werden sollen. Diese Personen müssen keine „Vorständler“ sein. Hier sind die kompletten Personaldaten inkl. Geburtsdaten, Wohnanschriften etc. erforderlich.

Die Voraussetzungen für eine Erlaubnis ergeben sich aus § 4 WaffG. Die einzutragenden Personen müssen neben ihrer Volljährigkeit zudem zuverlässig sein gem. § 5 WaffG, persönlich geeignet sein gem. § 6 WaffG und sachkundig sein gem. § 7 WaffG. Entsprechende Zeugnisse zur Sachkunde (z.B. nach bestandem Sachkundelehrgang des BHDS oder auch ein gültiger Jagdschein) sind in Kopie bei der Beantragung beizufügen.

3. Nachweis der erforderlichen Haftpflicht- und Unfallversicherung gem. § 27 WaffG (als Schießstandbetreiber = Vogelhochstand)

4. Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister in Kopie

5. Kopie der aktuellen Vereinssatzung

6. Angabe über die Art (bitte dazu den X-Waffen-Dolmetscher verwenden) und die Anzahl der Waffen, die eingetragen werden sollen. Die Art und die Anzahl der Waffen ist ausführlich zu begründen (Bedürfnis).

Checkliste zur Beantragung einer Vereins-Waffenbesitzkarte gem. § 10 WaffG

7. Angabe wo, bzw. bei wem die Waffen und Munition gelagert werden sollen und ein Nachweis über das Vorhandensein der gem. § 36 WaffG (Waffengesetz) und §§ 13, 14 AWaffV (Allgemeine Waffengesetz-Verordnung) erforderlichen Waffenschränke (z.B. durch Fotos, Kaufbelege etc.).

Es ist sinnvoll, dass hier eine Person benannt wird, die die Voraussetzungen (Aufbewahrungserfordernisse/Waffenschränke etc.) erfüllt und zugleich in der WBK als verantwortliche Person eingetragen werden soll.

Sollten die Vereinswaffen im Schützenhaus/Schießstätte untergebracht werden, so ist zu beachten, dass nur max. 3 Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis mit einem Widerstandsgrad der Klasse I in einem unbewohnten Gebäude gelagert werden dürfen. Ausnahmen zur Anzahl der Waffen und der Unterbringung/Sicherheitsbehältnis sind hierzu nur in Absprache mit der zuständigen Waffenbehörde auf Antrag möglich und unter Nachweis ergänzender und zusätzlicher Sicherheitskonzepte für die Unterbringung dieser Waffen.

Die Erwerbs- und Besitzerlaubnis der Munition wird durch die Eintragung in die WBK für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt, ist jedoch gesondert mit zu beantragen.

Scheidet eine von denen in der WBK als verantwortliche Personen eingetragene Person aus dem Verein aus, so ist dies der zuständigen Waffenbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Weitere Informationen sind auch aus der aktuellen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) zu § 10 des WaffG zu entnehmen.

Gerne erteilen die Waffenbehörden der zuständigen Kreispolizeibehörden (Abtlg. ZA 1.2) hierzu Auskünfte. Das Einholen dieser Auskünfte im Vorfeld einer WBK-Beantragung ist empfehlenswert, insbesondere unter dem Aspekt der doch zum Teil spezifischen Abläufe des Beantragungsverfahrens innerhalb der für das Gebiet unseres Diözesanverbandes unterschiedlich zuständigen Waffenbehörden.

Die Beantragung, bzw. Erteilung einer WBK kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen und ist gebührenpflichtig.

Es wird seitens der Waffenbehörden mittlerweile ein neuer Vordruck der Vereins-WBK erstellt. Er umfasst als Faltdokument nun insgesamt 4 Seiten und auf der Rückseite ist eine Rubrik für den Eintrag von bis zu 6 verantwortlichen Personen vorhanden.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt dieser Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtssicherheit. Sie ist durch den Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden.

Evtl. Ansprüche etc. gegenüber dem Verfasser aus dem Nutzen dieser Hinweise können nicht geltend gemacht werden.

Rudolf Bracht, DV-Paderborn, Ausbildungsleitung Schießsport

Stand: 31.12.2013